



130984 - Das Urteil über den I'tikaf in einem Raum, welcher getrennt von der Moschee ist.

Frage

Unsere Moschee besitzt zwei abgetrennte Räume, welche sich außerhalb der Moschee befinden, in denen wir es pflegten das Gebet zu verrichten. Nach dem der Bau der Moschee vollendet wurde, verrichteten wir nun das Gebet innerhalb der Moschee. Ist es uns erlaubt den I'tikaf an diesem Ort zu vollziehen?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Al-I'tikaf bedeutet das Verweilen in der Moschee zum Zwecke der Anbetung Allahs, und dieser ist ausdrücklich auf die Moschee beschränkt, und an einem anderen Ort nicht gültig.

Ibn Qudama, möge Allah barmherzig mit ihm sein, sagte:

„Wenn derjenige, der den I'tikaf vollzieht, ein Mann ist, so ist sein I'tikaf an einem anderen Ort als in der Moschee nicht gültig. Diesbezüglich kennen wir keinen Meinungsunterschied unter den Gelehrten. Die Grundlage hierbei ist die Aussage Allahs, erhaben sei Er:

„Und pflegt keinen Verkehr mit ihnen, während ihr euch in die Moscheen zurückgezogen habt.“

[Al-Baqara 2:187]

So hat er die Moschee hierfür abgesondert. Wenn der I'tikaf wo anders erlaubt wäre, so wäre das Verbot vom ehelichen Verkehr nicht speziell auf die Moschee bezogen. Der eheliche Verkehr ist während des I'tikaf absolut verboten. In der Überlieferung von 'Aischa wird überliefert, dass sie sagte:



„Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm, pflegte es, während er sich in der Moschee befand, zu mir seinen Kopf herauszustrecken, so dass ich ihn kämme. Und während er sich im I'tikaf befand, betrat er das Haus nicht, es sei denn aufgrund eines Bedürfnisses heraus.“ Ad-Daraqutni überliefert durch seine Überlieferungskette, über Az-Zuhri, über 'Urwa und Sa'id ibn al-Musayyib, über 'Aischa: „Die prophetische Tradition (Sunnah) bezüglich des I'tikaf ist es, dass man nicht herausgeht, außer aufgrund eines menschlichen Bedürfnisses, und dass der I'tikaf nur in einer Moschee vollzogen wird, in der auch die täglichen Gebete verrichtet werden.“

[Ende des Zitates aus „Al-Mughni“ (3/65)]

Und es sieht nicht so aus, als wäre dieser (von den Moschee) abgetrennte Ort zur Moschee, welche für die Verrichtung der Gebete vorbereitet wurde, zugehörig. Deswegen ist der I'tikaf darin auch nicht gültig.

Die Regel bezüglich dessen, was an Räumen und Zimmern zu der Moschee gehört und was nicht, ist:

1. - Wenn der Raum mit der Moschee verbunden ist, und dafür bestimmt wurde zur Moschee zu gehören, nämlich dass der Erbauer es beabsichtigte, dass dieser Raum ein Teil der Moschee ist, in der das Gebet verrichtet wird, so trägt er (der Raum) das Urteil bezüglich der Moschee. Damit ist der I'tikaf in ihm gestattet, und der menstruierenden und sich im Wochenbett befindlichen Frau ist der Aufenthalt darin verwehrt.

Falls jedoch die Absicht dahinter war, dass der Raum als Unterrichtsraum, Versammlungsraum oder als Wohnraum für den Imam oder den Gebetsrufer (Mu'adhin) fungieren sollte und nicht zur Verrichtung des Gebetes, so trägt er dann nicht das Urteil der Moschee.

2. - Falls die Absicht des Erbauers der Moschee unbekannt ist, so ist die Grundlage, dass das, was sich innerhalb der Moscheemauern befindet und eine Tür zur Moschee besitzt, dass das Urteil der Moschee trägt.

An-Nawawi, möge Allah barmherzig mit ihm sein, sagte:

„Die Moscheewände, von innen oder von außen, tragen das Urteil der Moschee in Bezug auf dessen Instandhaltung (Pflege), Achtung seiner Unantastbarkeit, sowie dessen Dach, der darinbefindliche



Brunnen und ebenso der Hof. Asch-Schafi'i und seine Gefährten, möge Allah mit ihnen barmherzig sein, urteilten mit der Gültigkeit des I'tikafs innerhalb des Moscheehofes und auf dem Dach, sowie der Gültigkeit des Gebets derjenigen, die darin das Gebet verrichten, dem Imam innerhalb der Moschee dabei folgend.“

[Ende des Zitates aus „Al-Majmu'“ (2/207)]

Und er sagte in „Matalib Uli An-Nuha“ (2/234):

„Zu der Moschee gehört ihr Äußeres, nämlich das Dach. Und dazu gehört der eingeschlossene Hof. Al-Qadi sagte: „Wenn er (der Hof) eine Wand und eine Tür hat, so ist er ein Teil der Moschee, da er zu ihr gehört. Und falls er (der Hof) nicht eingeschlossen ist, so trägt er nicht das Urteil der Moschee. Dazu gehören auch die Minarette der Moschee, deren Türen, die selbst zur Moschee führen. Und falls sie oder ihre Türen sich außerhalb der Moschee befinden, obgleich sie nahe sind, und derjenige, der sich im I'tikaf befindet, zur ihm (Minarett) hinausgeht um den Adhan (Gebetsruf) auszurufen, so ist dadurch sein I'tikaf nichtig geworden (da er hierbei die Moschee verlassen hat).“

[Ende des kurzgefassten Kommentars]

Schaikh Ibn 'Uthaimin, möge Allah barmherzig mit ihm sein, wurde gefragt:

„Ist der I'tikaf in dem Zimmer, welches sich innerhalb der Moschee befindet, erlaubt?“

Er antwortete:

„Diesbezüglich gibt es verschiedene Möglichkeiten. Derjenige, welcher sich auf die unbeschränkte Aussage der Rechtgelehrten bezieht, sagt: „Es gehört zur Moschee, weil der Raum und das Zimmer, welche von den Moscheewänden umschlossen sind, zur Moschee gehören.

Und es gibt jene die es so ansehen, dass der Raum nicht als Teil der Moschee gebaut wurde, sondern als ein Zimmer für den Imam, wie das Haus des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm. Die Türen von dem Haus des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Frieden auf ihm, führten in die Moschee, doch trotz dessen war es ein Haus, und der Gesandte, Allahs Segen und Frieden auf ihm, betrat es (während seines I'tikafs) nicht. Als Vorsichtsmaßnahme sollte derjenige, der den I'tikaf vollzieht, nicht darin verweilen. Unter den Menschen bei uns ist es heute



bekannt, dass der Raum, welcher sich in der Moschee befindet, als ein Teil der Moschee angesehen wird.“

[Ende des Zitates aus „Scharh Al-Kafi“]

Siehe zur Erweiterung des Nutzens die Antwort auf die Fragen Nr. ([118685](#)) und ([34499](#))

Und Allah weiß es am besten.